

Was ist ein Wohnungsnotfall?

Die Begriffe wohnungslos oder obdachlos sind oft nicht klar voneinander abgegrenzt oder werden synonym verwendet.

Obdachlos sind Personen, die ohne Unterkunft auf der Straße, in Parks oder unter Brücken leben sowie in notdürftigen Behelfsunterkünften wie Hauseingängen, Kellern, Abbruchhäusern, Aowracks oder Zelten unterkommen.

Die Gruppe der Wohnungslosen ist deutlich größer zu fassen.

Die Definition des Begriffs des Wohnungsnotfalls hilft, wohnungslose Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten differenzierter zu beschreiben:

Als Wohnungsnotfall gelten Menschen, die

1. aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, darunter
 - 1.1. ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht, darunter
 - ohne jegliche Unterkunft
 - in Behelfsunterkünften (wie Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc.)
 - vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen
 - vorübergehend auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft lebend (z. B. in Hotels oder Pensionen)
 - 1.2. ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum), aber institutionell untergebracht, darunter
 - per Verfügung, (Wieder-)Einweisung oder sonstiger Maßnahme der Obdachlosenaufsicht untergebracht (ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungsnotfälle)
 - mit Kostenübernahme nach SGB II oder SGB XII vorübergehend in Behelfs- bzw. Notunterkünften oder sozialen Einrichtungen untergebracht (durch Maßnahmen der Mindestsicherungssysteme untergebrachte Wohnungsnotfälle)
2. unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, darunter Haushalte
 - deren Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsäumung
 - deren Verlust der derzeitigen Wohnung aus sonstigen zwingenden Gründen unmittelbar bevorsteht (z. B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten, gewaltgeprägten Lebensumständen oder wegen Abbruchs des Hauses)
3. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, darunter
 - in Schlicht- und anderen Substandardwohnungen, in die Wohnungsnotfälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit regulärem Mietvertrag untergebracht wurden
 - in außergewöhnlich beengtem Wohnraum
 - in Wohnungen mit völlig unzureichender Ausstattung (Fehlen von Bad/Dusche oder WC in der Wohnung)
 - in baulich unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Wohnungen
 - mit Niedrigeinkommen und überhöhter Mietbelastung

- aufgrund von gesundheitlichen und sozialen Notlagen
 - in konfliktbeladenen und gewaltgeprägten Lebensumständen
4. von Wohnungslosigkeit aktuell betroffene Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften, darunter Haushalte und Personen
- mit (Spät-)Aussiedlerstatus in speziellen Übergangsunterkünften
 - die als Geflüchtete mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen sind und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind
5. ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht waren, mit Normalwohnraum versorgt wurden und auf Unterstützung zur Prävention von erneutem Wohnungsverlust angewiesen sind, darunter
- in spezifischer institutionell geregelter, zeitlich begrenzter Nachbetreuung (Maßnahmen der persönlichen Hilfe in Wohnungen, sogenanntes „Betreutes Wohnen“)
 - ohne institutionell geregelte Nachbetreuung, aber mit besonderem – punktuell, partiellem oder umfassendem – Unterstützungsbedarf zur dauerhaften Wohnungsversorgung (wohnergänzende Unterstützung).

Quelle: Wohnungslose ohne Unterkunft und verdeckt Wohnungslose in NRW, Verf. Giss Bremen, Hsg. MAGS NRW, 2022

Wer sind Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Auch der Begriff „besondere soziale Schwierigkeiten“ bedarf einer klaren Festlegung:

§ 1 Persönliche Voraussetzungen (DVO § 68 SGB II, Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten)

(1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.

(2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.

(3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.